Einwohnergemeinde
Schüpfen

Schutzkonzept Covid-19

für den organisierten Sport und die Vereinstätigkeit in Sport- und Schulanlagen

Gültig ab 5. November 2021

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Gemeinde Schüpfen ist Betreiberin von Sport- und Schulanlagen und legt hiermit das für den Betrieb geforderte Schutzkonzept vor.

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der übergeordneten Vorgaben ein Trainings- und Wettkampfbetrieb auf den gemeindeeigenen Sport- und Schulanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann. Hierbei setzt die Gemeinde Schüpfen in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sport- und Schulanlagen.

2 Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten und die Empfehlungen einzuhalten. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training:** Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten:** Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Diese Verhaltensregeln gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

Maskenpflicht

- **Beim Betreten der Sporthalle inklusive Garderobe** gilt ab 12-jährig eine Maskenpflicht.
- Während Sportaktivitäten sowohl in Innen – wie auch in Aussenräumen gilt keine Maskenpflicht.
- Personen, die nachweisen könnten, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen, keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit.

Zertifikatspflicht

Der Bundesrat hat entschieden, die Zertifikatspflicht für Person ab 16 Jahren ab dem 13. September 2021 auszuweiten. So ist auch der Zugang zu Freizeiteinrichtungen in Indoor Sportanlagen unter gewissen Umständen die Turnhalle nur noch mit Zertifikat möglich. Auf Outdoorsportanlagen gilt die Zertifikatspflicht auch weiterhin nur bei Grossveranstaltungen, Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis.

Bei Aktivitäten mit Zertifikatspflicht erfolgt eine Prüfung vor Ort gegen Vorweisen des elektronischen oder ausgedruckten Zertifikats sowie einem amtlichen Ausweis. Der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation sind für die Kontrolle des Zertifikats in Sporthallen zuständige bzw. bei Anlässen im Freien mit mehr als 500 Zuschauer*innen.

Trainings- und Wettkampfbetrieb in Indoorsportanlagen

- Während der Sportaktivität muss in allen Fällen **keine** Maske getragen und **kein** Mindestabstand eingehalten werden.
- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen **keiner** Zertifikatspflicht. ABER: Sobald Begleitpersonen oder Zuschauer*innen der Sportaktivität beiwohnen und die Personenanzahl von 30 übersteigt, müssen Personen ab 16 Jahren im Besitz eines Zertifikats sein. Des Weiteren gilt im Eingangsbereich bis zu den Garderoben für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren weiterhin die Maskenpflicht.
- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind ebenfalls Aktivitäten (Trainings), die in abgetrennten Räumlichkeiten in einer beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden.
- Bei Aktivitäten von **mehr** als 30 Personen (über 16 Jahren) gilt in allen Indoorsportanlagen eine Zertifikatspflicht, auch wenn sie in einer beständigen Gruppe ausgeführt wird.
- Bei Meisterschaftsspielen oder Wettkämpfen handelt es sich nicht um beständige Gruppen, die sich regelmässig treffen. Auf Grund dessen, gilt bei solchen Veranstaltungen eine Zertifikatspflicht für Personen die 16 Jahre und älter sind (auch wenn weniger als 30 Personen daran teilnehmen).
- In der Sporthalle (und bei Anlässen von mehr wie 500 Personen im Freien) stehen der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation in der Pflicht, die Zertifikate des Publikums zu kontrollieren.
- Die Kontaktdaten (Contact Tracing) müssen bei beständigen Gruppen, die nicht der Zertifikatspflicht unterliegen weiterhin erhoben und 14 Tage aufbewahrt werden. Aktivitäten von Jugendlichen unter 16 Jahren oder Aktivitäten mit Zertifikatspflicht benötigen kein Contact Tracing.

Trainings- und Wettkampfbetrieb auf Outdoorsportanlagen

- Trainings oder Kurse im Aussenbereich sind ohne Einschränkungen und Zertifikatspflicht möglich. Es bestehen keine Beschränkungen wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten. Maskenpflicht gilt jedoch in öffentlichen zugänglichen Innenräumen für Personen ab 12 Jahren vor und nach der Sportaktivität.
- Sportaktivitäten mit Publikum sind unter folgenden Bedingungen ohne Zertifikatspflicht erlaubt:
  1. Besteht für Besucher*innen eine Sitzpflicht, sind maximal 1000 Personen zugelassen.
  2. Stehen den Besucher*innen nebst Sitzplätzen auch Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, dürfen höchstens 500 Personen eingelassen werden.
  3. Die Anlage darf in jedem Fall maximal zu zwei Dritteln der Kapazität besetzt werden.

Grossveranstaltungen

- Bei Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen gilt auf allen Sportanlagen eine Zertifikatspflicht. Des Weiteren ist eine Bewilligung vom Kanton erforderlich.

Gastronomie

Für Verkauf, Abgabe und Konsumation gilt das Branchen-Schutzkonzept von GastroSuisse.

Ergänzende Massnahmen / Kommunikation

Auf den Anlagen wird mit BAG- und / oder Swiss Olympic-Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

3 Verantwortung

Bei Trainings und Veranstaltungen ab 6 Personen aller Altersgruppen muss nach wie vor ein Schutzkonzept erstellt werden. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainer*innen, Sportler*innen und deren Eltern (für Nachwuchstrainings) über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Trainer*innen und Sportler*innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen durch die Gemeinde als Anlagenbetreiberin erfolgen.

4 Kommunikation und Inkraftsetzung

- Die Vereinspräsidien und Gruppen werden über das vorliegende Schutzkonzept via E-Mail informiert und sind für die vereins- bzw. gruppeninterne Kommunikation verantwortlich.
- Die Nutzerinnen und Nutzer der Sporthalle werden mit Plakaten über die Schutzmassnahmen des BAG informiert.
- Die Bevölkerung wird durch Printmedien oder im Internet über die gemeindespezifischen Massnahmen informiert.
- Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden mündlich und schriftlich über das Schutzkonzept informiert und entsprechend instruiert.
- Das vorliegende COVID-19 Schutzkonzept wird per 5. November 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt das Schutzkonzept vom 13. Juni 2021

Schüpfen, 5. November 2021

Freundliche Grüsse

Einwohnergemeinde Schüpfen
Gemeinderat

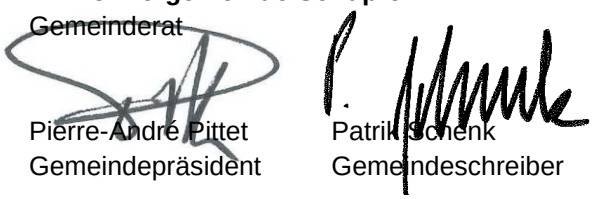

Pierre-André Pittet	Patrik Schenk
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber